

Anlage **zum Beschluss Nr. ... vom ... des Gemeinderats ... ,**
 zum Beschluss Nr. ... vom ... des Gemeinderats

VERTRAG ÜBER DIE EINGLIEDERUNG (ENTWURF)

Zwischen
der Stadt Schmölln
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Schrade
und
der Gemeinde Drogen
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Carmen Meister

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 15. März 2018 mit Beschluss Nr. ..., ebenso der Gemeinderat der Gemeinde Drogen in seiner Sitzung am 13. März 2018 mit Beschluss Nr. ... zugestimmt, dass die Gemeinde Drogen aufgelöst und in die Stadt Schmölln eingegliedert werden soll.

Beide Vertragspartner versichern, dass sie nachfolgenden Vertrag unter Angabe aller dazu erforderlichen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen abschließen.

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihres Stadt- und ihres Gemeinderates und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

§ 1

Eingliederung

- (1) Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes wird die Gemeinde Drogen aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schmöln eingegliedert.
- (2) Die vergrößerte Stadt führt den Namen Schmöln

§ 2

Ortsteile, Ortsteilnamen

- (1) Ortsteile¹ der vergrößerten Stadt nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind:
 - Drogen
 - Mohlis
- (2) Jeder Ortsteil nach Absatz 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Schmöln als Ortsteilnamen weiter. Der Ortsteilname ist, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

§ 3

Ortsteilverfassung

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Eingliederung wird gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortsteilverfassung eingeführt.
- (2) Die bisherige Bürgermeisterin der aufgelösten Gemeinde ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zur Ortsteilbürgermeisterin zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortsteilratsmitglieder.
- (3) Die Rechte des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO.

¹ Die eingegliederte Gemeinde ist somit Ortsteil und hat Anspruch auf einen Ortsteilrat mit Ortsteilverfassung. Der Geltungsbereich der Ortsteilverfassung erstreckt sich auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinde.

- (4) Die Stadt Schmölln stellt dem Ortsteil gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO und nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit finanzielle Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 45 ThürKO im Umfang von 5,00 Euro pro Einwohner zur Verfügung.
- (5) Die Ortsteilverfassung soll nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrages als Ortsteilverfassung der Stadt Schmölln fortgelten.

§ 4

Rechtsnachfolge, Ortsrecht

- (1) Die Stadt Schmölln wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Drogen. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Drogen ein.
- (2) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Drogen soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrags als Ortsrecht der Stadt Schmölln im bisherigen Geltungsbereich fortgelten (siehe Anlage 3). Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Schmölln erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Die Stadt Schmölln tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelöste Gemeinde angehört.
- (4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Drogen bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Im Übrigen werden die Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Dorfentwicklungspläne der bisherigen Gemeinde im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der erweiterten Stadt Schmölln weitergeführt und fortentwickelt.

Die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan der Gemeinde Drogen werden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der Stadt Schmölln weitergeführt und fortentwickelt.
- (5) Absatz 4 gilt vorbehaltlich nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und unter Beachtung der Entwicklungslage aller Ortsteile und der Kernstadt.

§ 5

Haushaltsführung

Die Gemeinde Drogen führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach der Haushaltssatzung der Stadt Schmölln. Die aufzulösende Gemeinde Drogen wird Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in Abstimmung mit der Stadt Schmölln vornehmen.

§ 6

Steuern

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbesteuern, Grundsteuer A und B) der Stadt Schmölln und der Gemeinde Drogen gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

§ 7

Übernahme von Bediensteten

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229).
- (2) Die Stadt Schmölln tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Gemeinde Drogen ein.
- (3) Die Gemeinde Drogen kann in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Inkrafttreten der Eingliederung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur im Einverständnis mit der Stadt Schmölln vornehmen. Die tariflichen Regelungen sowie die Bereitstellung des erforderlichen Personals für die Betreuung der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

- (4) Es wird eine komplette Verwaltungsumstrukturierung mit einer Neuordnung und Überprüfung der Stellenbewertung sowie des Stellenumfangs angestrebt.

§ 8

Wohnsitz, Bürgerrechte

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet der Stadt maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in der aufgelösten Stadt auf die Wohndauer in der Stadt Schmölln angerechnet.
- (2) Alle Einwohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schmölln stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 9

Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

- (1) Die Stadt Schmölln ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortsteilen zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.
- (2) Die örtlichen, öffentlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden auch den Vereinen der aufgelösten Gemeinde Drogen weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt bzw. durch die Stadt Schmölln weiterbetrieben.
- (3) Bestand und Betrieb der auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.
- (4) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehr der aufgelösten Gemeinde Drogen bleiben bestehen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und –geräte werden ordnungsgemäß

unterhalten und entsprechend der Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.

- (5) Die gemäß Anlage 1 benannten Projekte bzw. Vorhaben sollen vorrangig verfolgt bzw. gefördert werden.
- (6) Absatz 1 bis 5 gilt vorbehaltlich nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und unter Beachtung der Entwicklungsbelange aller Ortsteile und der Kernstadt.

§ 10

Investitionen

- (1) Die Stadt Schmölln ordnet die in Anlage 2 aufgeführten und von den beteiligten Gemeinden gewünschten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.
- (2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und unter Beachtung der Entwicklungsbelange aller Ortsteile und der Kernstadt.

§ 11

Meinungsverschiedenheiten

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Belange der aufgelösten Gemeinde vertritt bei Meinungsverschiedenheiten der Ortsteilbürgermeister des der aufgelösten Gemeinde nachgefolgten Ortsteils.
- (4) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrags dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine

ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.

- (5) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Eingliederung der Gemeinde Drogen in die Stadt Schmöln wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

....., den

....., den

Bürgermeister

Siegel

Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 zu § 9 – Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

- Kulturhaus Drogen
 - Erhalt des Gebäudes als Treffpunkt für die Vereine

- Bauhof Drogen
 - Erhalt des Bauhofes wird angestrebt
 - Eine Übernahme nach Schmölln ist vorstellbar

- Sport- und Spielplätze
 - Erhaltung der Sport- und Spielplätze in Drogen und Mohlis

Anlage 2 zu § 10 – Investitionen

- Aufnahme der Gemeinde Drogen ins Gemeindliche Entwicklungskonzept (GEK) der Stadt Schmölln im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen beiden Kommunen mit dem Ziel der Realisierung des Projektes „Weiterentwicklung zum Ortsteilzentrum Drogen (Sanierung des Kulturhauses und Aufwertung des Areals durch Integration von Bauhof und Feuerwehr)“ des künftigen Ortsteils Drogen

Anlage 3 zu § 4 welche Satzungen bleiben bestehen

- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Drogen vom 12.06.2012